

Amtsblatt der Stadt Frechen

38. Jahrgang

Ausgabetag: 30.10.2024

Nr. 31

Inhaltsangabe

- 70/2024 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung vom 30.10.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen
- 71/2024 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung vom 30.10.2024 zur Aufhebung der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



4. Satzung vom 30.10.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.11.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 24.09.2024 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.11.2020 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

3. § 14 erhält folgende Fassung:

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur Allgemeinen Vertreterin/ zum Allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestellt. Sie/er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/ Erster Beigeordneter“.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.11.2020 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 30.10.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

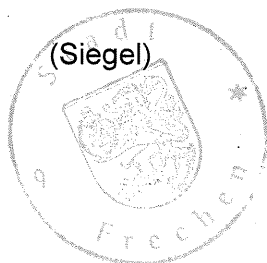
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 30.10.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



**Satzung vom 30.10.2024 zur Aufhebung der
Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und
Bauleistungen vom 13.12.2006**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S.498), hat der Rat der Stadt Frechen am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 in der Fassung der 6. Änderung vom 20.02.2014 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 05.03.2024 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 30.10.2024 zur Aufhebung der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 30.10.2024

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

